Justiz	volizugsanstait
	- Arbeitsverwaltung -
	•
	Haushaltsjahr:

JAHRESZUSAMMENSTELLUNG DER

Beschäftigungslisten

Anleitung:

- Die Ergebnisse der einzelnen Beschäftigungslisten sind monatlich in diese Jahreszusammenstellung, die in Karteiform zu führen ist, zu übernehmen. Für jede Kostenstelle oder jeden Arbeitsbetrieb ist zumindest eine Karteikarte vorzusehen. Soweit Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nebeneinander anfallen, ist je Vergütungsart eine Jahreszusammenstellung zu führen. Am Jahresende sind die Ergebnisse (Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe) zu einem Kostenstellen- bzw. Betriebsergebnis auf der Karteikarte für Arbeitsentgelt zusammenzuführen.
- 2. Ziffer 1 gilt auch für Arbeiten nach Nr. 3.2 AVO
- 3. Folgende Abschnitte können vorgesehen werden:
- 3.1 Eigenbetriebe
- 3.2 Unternehmerbetriebe
- 3.3 Land-, Garten- und Teichwirtschaft
- 4. Für die Tätigkeiten nach Nr. 3.2 AVO und für von Anstalten gezahltes Verletztengeld (Arbeitsunfälle) sind Abschnitte zu bilden.

Arbeitsentaelt /	/ Ausbildungsbeihilfe	/ Verletztenaeld
------------------	-----------------------	------------------

Kostenstelle / Arbeitsbetrieb:

Monat	Arbeitstage beitrags- pflichtig frei		stunden bezahlte Arbeits- stunden / Tage			Zulage nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzVergO	Zulage nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 StVollzVergO	Zulage nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 StVollzVergO	Leistungs- zulage	Bezüge nach § 42 Abs. 3 StVollzG		Bruttobezüge (Summe der Spalten 5-9 und 11)	einbehaltene Beitrags- anteile	Nettobezüge (Spalte 12 abzüglich Spalte 13)	
			beitrags- frei	heits- stunden	Arbeits- stunden bzw. Tage						Tage	Betrag			_
1	2a voll	2b halb	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Januar															
Februar															
März															
April															
Mai															
Juni															
Juli															
August															
September															
Oktober															
November															
Dezember															
Jahres- summe															
Jahressumme Ausbbeihilfe															
Kst. Nr.															

Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres:

Verbindlichkeiten am Ende des Haushaltsjahres: